

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1990 10 10

BK 329/2/90-BE

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
der Stellungnahme des Sekretariates der
Österreichischen Bischofskonferenz zum
Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz;
GZ 61.601/16-VI/C/16/90 des Bundeskanzleramtes

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

21
24.10.90
24.10.90
H. J. J. J.

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Datum: 24. OKT. 1990

H. J. J. J.

H. J. J. J.

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 329/1/90-HB

Wien, 10. 10. 1990

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz; Allgemeines Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz, d.o.GZ 61.601/16-IV/C/16/90 vom 16.8.1990

Unter Bezugnahme auf die d.o. Note vom 16. August 1990, obige GZ, erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, zum Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten- Grundsatzgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliche Vorbemerkung.

Aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz ergibt sich, daß die im Jahre 1989 bekanntgewordenen Vorfälle und Mißstände im Krankenhaus Wien-Lainz und die darauf gegründete Entschliebung des Nationalrates vom 26.4.1989 sowie die dazu von einer Expertengruppe ausgearbeiteten Vorschläge der Anlaß für die nunmehr in Begutachtung stehende Novelle zum Krankenanstaltengesetz sind. Und in der Tat sind auch manche der Entwurfsbestimmungen nur aus diesen Anlässen heraus zu verstehen.

Dabei wird aber übersehen, daß die zum Teil kritikwürdigen Verhältnisse in einem großen österreichischen Krankenhaus nicht auf alle anderen Krankenanstalten Österreichs so übertragen werden können, wie dies der Entwurf tut; denn was im einen Krankenhaus richtig und notwendig erscheint und daher von der erwähnten Expertengruppe empfohlen wurde, muß nicht auch in einer anderen österreichischen Krankenanstalt notwendig und richtig sein, sondern kann dort zu

unerwünschten Ergebnissen führen, die zumindest ohne Notwendigkeit zu erheblichen Mehrkosten führen, aber auch vermieden werden sollten. Unter diesem Gesichtspunkt ist jede einzelne der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zu messen, ob sie auch tatsächlich allgemein und für alle österreichischen Krankenanstalten notwendig und nützlich ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Im § 3 sollten im Abs. 4 die Worte "die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten" ersetzt werden durch die Worte "die Rechtsträger der bestehenden Krankenanstalten im gleichen Standort und in den unmittelbar anschließenden politischen Bezirken".

Begründung: Die bisher im Gesetz bereiten enthaltene und jetzt auch wieder vorgesehene Beziehung der gesetzlichen Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten erfaßt nur einen sehr geringen Teil derselben, während alle anderen, für die ordentliche Bedarfsdeckung der Bevölkerung wichtigen Krankenanstaltenträger kein Gehör finden. Insbesondere werden nicht gehört die Krankenanstalten anderer Gebietskörperschaften, aber auch die gemeinnützigen konfessionellen Krankenanstalten mit und ohne Öffentlichkeitsrecht. Soll eine hier vorgesehene Bedarfsprüfung wirklich objektiv und nicht einseitig sein, müssen alle Rechtsträger bereits bestehender Krankenanstalten im Einzugsbereich der zur Neuerrichtung beantragten Anstalt wenigstens gehört werden.

- 2.) § 4 KAG soll nicht geändert werden, sondern mit dem bisherigen Wortlaut aufrechtbleiben.

Begründung: Abgesehen davon, daß eine sachliche Notwendigkeit zur Änderung des § 4 KAG nicht gesehen wird und schon nach allgemeinen Grundsätzen dort Änderungen bestehender Vorschriften unterbleiben sollen, wo sich für eine solche Änderung kein sachlicher Anlaß zeigt, ist die hier vorgeschlagene Neufassung dieser Gesetzesstelle mit zwei unbestimmten Begriffen belastet. Das im

- 3 -

Abs. 1 des Entwurfes gebrauchte Wort "Leistungsangebot" ist noch mehr unbestimmt als der im Abs. 2 aufgenommene und bisher in der öffentlichen Diskussion bereits kritisierte unbestimmte Begriff medizinisch-technischer Großgeräte. Ist es z. B. eine Änderung des Leistungsangebotes einer Krankenanstalt, wenn für die selbe medizinische Verrichtung eine neue Methode oder ein neues Gerät eingesetzt wird ?

- 3.) Im § 6 sowie auch in den übrigen Bestimmungen des gesamten Bundesgesetzes sollte der antiquierte Ausdruck "Pfleger" durch die Bezeichnung "Patient" ersetzt werden, so wie dies schon in Landesgesetzen geschehen ist, z. B. durch die Wiener KAG-Novelle 1984, LGBl. für Wien Nr. 50/84.

Begründung: Das Gesetz versteht vielfach unter dem Ausdruck Pfleger bisher stationäre und ambulante Patienten. Letztere werden aber, von Ausnahmefällen abgesehen, nur untersucht und behandelt, aber nicht gepflegt. Der Ausdruck "Pfleger" ist nicht nur antiquiert, sondern in dieser Beziehung auch sachlich unzutreffend und irreführend.

- 4.) Im neu gefaßten § 6 Abs. 3 Ziff. 2 sollte zur Klarstellung die Diktion dahin geändert werden, daß die Bestimmung lautet: "auf Wunsch des Patienten eine seelsorgerische sowie eine psychologische Betreuung als auch auf Wunsch der in der Krankenanstalt beschäftigten Personen....."

Begründung: Schon im Hinblick auf die im nachfolgenden kritisierte Entwurfsbestimmung der Neufassung des § 8 c Abs. 4 Ziff. 4 muß durch eine klare Diktion der Eindruck vermieden werden, daß Seelsorger durch Psychologen ersetzt werden können. Der Patient soll die Möglichkeit haben, sowohl die Begleitung durch einen Seelsorger als auch das Gespräch mit einem Psychologen zu verlangen.

- 5.) Demgemäß ist auch im neu zu fassenden § 8 c Abs. 4 nur die mit der Wahrnehmung der seelsorgerischen Angelegenheiten betraute Person zu nennen und eine eigene Ziffer für den Psychologen vorzusehen. Überdies hat es sich bisher als zweckdienlich erwiesen, auch einen Juristen in die Kommission einzubeziehen.

- 6.) In Paragraph 10 Absatz 1 Zif. 2 lit. b wird nunmehr neu angeordnet, daß in die Krankengeschichten auch sonstige wesentliche Leistungen, insbesondere der pflegerischen und allfälligen psychotherapeutischen bzw. psychologischen Betreuung darzustellen sind. Es wird beantragt, § 10 Abs. 1 Zif. 2 lit. b folgenden Satz anzufügen: "Seelsorgliche Betreuung ist dann darzustellen, wenn sie nicht unter das Beichtgeheimnis oder sonst unter die geistliche Amtsverschwiegenheit fällt."

Begründung: Wenn schon pflegerische, psychotherapeutische bzw. psychologische Betreuung in die Krankengeschichte aufgenommen werden, so ist es auch wünschenswert, die seelsorgliche Betreuung in der Krankengeschichte darzustellen, insbesondere da sie der psychologischen Betreuung mindestens gleichwertig erscheint. Allerdings findet die Darstellung der seelsorglichen Betreuung ihre Grenze im Beichtgeheimnis, bzw. der geistlichen Amtsverschwiegenheit, welche durch Art. XVIII des Konkordates vom 5.6.1933, BGBI. II Nr. 2/1934 geschützt ist. Es war die Aufnahme der seelsorglichen Betreuung daher diesbezüglich zu relativieren. Da gemäß § 10 Abs. 3 Zif. 2 des Entwurfes die Aufzeichnung ohnehin der Person unterliegen, welche die sonstigen Leistungen erbracht hat, ist die Verletzung dieses geschützten Geheimnisses nicht zu befürchten.

- 7.) In § 10 Abs. 1 Zif. 4 ist vorzusehen, daß Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Pfleglingen auch kirchlichen Gerichten (der Katholischen Kirche) zu übermitteln sind.

Begründung: Besonders in Ehenichtigkeitsverfahren vor den kirchlichen Gerichten, welche für die Katholiken von großer Bedeutung sind, hängt die Beurteilung der Gültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe sehr oft vom Gesundheitszustand einer der beiden Ehegatten ab. Es ist daher für die kirchlichen Gerichte unverzichtbar, auch Krankengeschichten zu erhalten, wobei diese Gerichte über den Inhalt zu strengster geistlicher Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Ein Problem entsteht dann, wenn einer der Ehepartner am Verfahren vor dem kirchlichen Gericht nicht mitwirkt und somit auch die Zustimmung zur Einsichtnahme in Krankengeschichten nicht gibt. Diesfalls wäre es für die Katholische Kirche sehr wichtig, auch Abschriften von Krankengeschichten ohne Zustimmung des Pfleglings zu erhalten. Es wird diesbezüglich auch auf die Bestimmung des Art. VII § 5 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBI. II Nr. 2/1934 verwiesen, wonach kirchliche und staatliche Gerichte einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtshilfe zu leisten haben.

- 8.) Der neu vorgesehene Abs. 3 des § 11 a soll entfallen, da es nicht nur wissenschaftliche Methoden gibt, um einen Personalbedarf zu ermitteln.

Begründung: Entgegen den Empfehlungen der internationalen Expertenkommission, auf die sich die erläuternden Bemerkungen vielfach berufen, wird der bürokratische Aufwand durch eine solche Bestimmung wie jene des neu vorgesehenen Abs. 3 nicht reduziert, sondern erheblich vermehrt. Es scheint zweckmäßiger, unsere Krankenanstalten so einzurichten, daß ihr Betrieb für das Management überschaubar wird. Dann muß das Management ohne Heranziehung anderer Institutionen zur Personalbedarfsermittlung selbst in der Lage sein.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Stellungnahme in den Entwurf eingearbeitet wird, nach Notwendigkeit auch Gespräche mit dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs geführt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Dies wird dem Bundeskanzleramt, Sektion VI zur Kenntnis gebracht.



Alfred Kosteletzky
(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)
Sekretär
der Bischofskonferenz